



In Syttes Gnaden Sir Seinrich, Herhog zu Sachsen, Julich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Postulirter Administrator des Stiffts Merse.

burg, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meiffen, auch Ober : und Nieder : Lausit, Gefürsteter Graf zu hernneberg, Graf zu der March, Navens, berg und Barby, Herr zu Navenstein, zc.

Intbiethen allen und jeden Unferen Prælaten. Grafen, Serven, benen von der Ritterschafft, Umts-Baupt - und Amt - Leuten , Schöffern, Bermaltern. Burgermeiffern und Rathen in Stadten, Richtern und Schuldheiffen, und fonften insgemein allen und jeden Unferen Unterthanen, Unfern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fugen benenfelben biermit zu wiffen, wasmaaffen Unfere Dochgeehrteffen Herrn Bettere, des Ronias in Doblen Mai. Die Mischiede, welche benen fo wohl vorjeto, als funfftia ben Dero Miliz ju dimittirenden vom Lande geffellten Capitulanten und andern anfäffigen, ober unentbebrlichen Landes Kindern zu ertheilen, auf gewiffe Art, damit folde verabichiedete Mannschafft beffo ehender im Lande benbehalten, hingegen die auslanbifche Berber, felbige in frembde Kriegs, Dienste zu ziehen ziehen verhindert werden möchten, aussertigen zulassen resolviret, dieserwegen auch die Absassung und Publication eines besondern Mandars vor diensam besunden, und Uns, daß Wir sothanes Mandar, welches solgender gestalt lautet:



Tr Friedrich Mugust, von SSTEes Bnaden, König in Pohlen, Groß-Herkog in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Knovien, Voll-

hinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Richernicovien, 2c. Herhog zu Sachsfen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und West, phalen, des Heil. Nömischen Neichs Ert Marschall und Chur · Fürst, Landgraf in Thüringen, Marg, graf zu Meissen, auch Ober " und Nieder "Lausik, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henmeberg, Graf zu der Marck, Navensberg und Barby, Herr zu Navenstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, benen von der Ritterschafft, Ober-Crepß-Haupt- und Amts Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schuldheissen, und sonsten insgemein allen und jeden Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Graden

deund geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen. Wir haben, aus Landes Wäterlicher Absicht, wegen der er theils vorietz, theils künstligdin zu dimitturenden vom Lande gestellten Capitulanten, auch anderer ansässigen oder unentbehrlichen Landes Kinder, zum Besten Unserer getreuen Lande, und damit solche verabschiedete Mannschafft desto ehender darinnen beziehalten, hingegen die ausländische Werber, selbige in fremdde Kriegs-Dienste zu ziehen, verhindert werden mögen, die sothanen Leuten zu erspeilende Abschiede nach nachsfolgendem Formular einrichten zu lassen, der Nothdurfft bestunden.

Sr. Ronigl. Majest. in Pohlen 20. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen 20. über ein Regiment Infanterie (Cavallerie) bestallter Obrister,

3d), N. N.

Fåge zu wissen, daß Vorzeiger dieses N. N. gebürtig von N. seiner Prosession ein N. zwey und drenßig Jahr alt, ben dem mir allergnädigst anvertrauten Regimente und des Capitains N. N. Compagnie N. Monathe als Musquetier (Neuter) gestanden, und diese gange Zeit über sich, sowohl auf Zug und Wachten, als in andern anderschlenen Perrn. Diensten, dergestalt ehrlich und rechtschaffen erwiesen, daß ih und die mir nachgessetzen Officiers, ein sattsames Vergnügen darü, der zu bezeigen Ursache gehabt.

Weiln

Weiln er aber

wegen seiner vor dem Feind erhaltenen Bleffuren,

wegen an sich habender Unpästichkeit, seine Capitulations - Zeit redlich ausgebienet, und deshalber

sich anfäßig zu machen, willens, und beshalber

feiner Eltern Nahrung an sich genommen, und deßhalber

umb feinen Abschied gebethen,

Alls habe ihm damit nicht entstehen wollen, und wird derfelbe trafft diefes feiner Dienste entlaf sen, und von dem bisherigen Engagement ledig und loggesprochen, draestalt, daß weder von Seiten des Megiments, noch überhaupt der hiefigen Armée an seiner Verson zu Kriegs. Diensten weiter einiger Unspruch zu machen. Jedoch mit diesem ausdruck. tichen Borbehalt, daß wenn er nach vorfallender Beranderung derer Umftande, über lang oder furk, fich frenwillig und aus eigener Bewegung wieder in Kriegs Dienste begeben wolte, er feine Derson zuforderst dem Megiment, woben er biffbero engagiret gewesen, und, da dieses ihn nicht annehmen konnte ober wolte, hiefiger hohen Generalität anm Dienst zu præsentiren und anzubiethen, auch, ben welchem Regiment man ihn sodann placiren wird, zu gewarten, schuldig senn soll; Immagen er auch ad Protocollum derer Regiments : Gerichten sich hierzu verbind: verbindlich gemacht, und zuförderst dem Regiment sodann aber der hiesigen Armée überhaupt das Borzugs und nähere Recht an seiner Person vor allen frembden und auswärtigen Diensten aus,

drudlich zugestanden.

Wannenhero an alle Hohe und Niedere Militair-und Civil-Bediente, auch jedermann, dem die ses vorkommen möchte, mein respect, dienst und freundliches Suchen ergehet, obgedachten N. N. nicht nur aller Orten sicher und ungehindert passund repassiren, sondern ihm auch, seines löblichen Wohlverhaltens wegen, allen geneigten Willen ans gedenhen zu lassen, immaßen solches ben vorfallender Gelegenheit zu erwiedern so bereit, als willig bin. Uhrkundlich habe diesen Abschied eigenhändig untersschrieben, und unter meinem angebohrnen ze.

Nachdem Wir nun solches Formular nicht nur gnädigst approbiret, sondern auch von allen denenjenigen Landes Kindern, welchen die Dimission auf ihr Unsuchen ertheilet wird, die in dem Abschiede enthaltene Declaration würcklich ben des nen Regiments - Kriegs Gerichten bestärcken und ad Protocollum bringen zu lassen, andesohlen;

Alls ergehet auch hiermit an fambtliche Unsere Vasallens Beambte, Rathe in Stadten, Gerichtse und Untere Obrigskeiten, auch alle und jede Unsere Bediente und Unterthanen, Unser Befehl, auf dergleichen verabschiedete Personen steißige Obsicht zu haben, und im Fall sie, ihrem ben dennen erhaltenen Albschieden geleisteten Versprechen zuwieder, und ohne Unsere darzu erhaltene Erlaubniß, dennoch in auswärtige Dienste zu gehen, sich gelüsten lassen sollten, selbige, nach Besinden anzu, halten, und zu gedührender Bestraffung ben dem Regiment, wovon er seinen Abschied erhalten, anzuzeigen.

Des

Des zu Uhrkund ist dieses von Uns eigenhandig untersschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Secret besiegelt worden. So geschehen und geben zu Hubertusburg, den 26. Septembr. 1736.

AUGUSTUS REX.



Alexander von Miltiß.

Frant Aldolph von Rechenberg.

ebenfalls in Unserm Stiffte Merseburg, Marggraf, thum Nieder. Lausik und Unser übrigen Erb. Landes. Portion publiciren und zu jedermanns Wissenschafft bringen lassen mochten, freundvetterlich ersuchet.

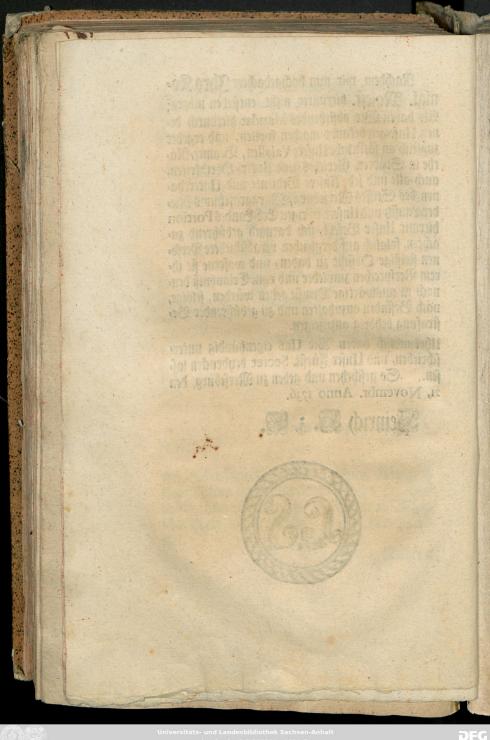
Nachdem

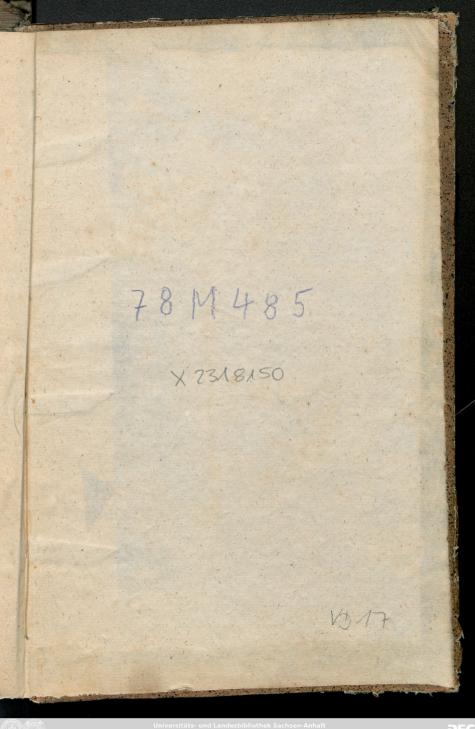
Nachdem wir nun hochgebachter Ihro Ronial. Majest, hierunter nicht entstehen mogen-Mis haben Wir obstehendes Mandat hierdurch benen Unfrigen bekandt machen wollen, und ergehet qualeich an famtliche Unfere Vafallen, Beamte, Sid. the in Stadten, Gerichts und Unter Obrigfeiten. auch alle und jede Unfere Bediente und Unterthanen des Stiffts Merseburg, Margarafthums Ries ber Laufit und Unfrer übrigen Erb Landes Portion hiermit Unfer Befehl, fich barnach gebührend zuachten, folglich auf dergleichen verabschiedete Derfo. nen fleißige Obsicht zu haben, und woferne fie ibrem Berfprechen zuwieder und ohne Erlaubnik dennoch in auswärtige Dienfte geben wurden, felbige, nach Befinden anzuhalten und zu gehührender Bestrafung behörig anzuzeigen.

Uhrkundlich haben Wir Und eigenhändig untersschrieben, und Unser Fürstl. Secret bendrucken lassen. So geschehen und geben zu Merseburg, den 21. Novembr. Anno 1736.

Weinrich SS. z. SS.









44

In SIttes Gnaden Sir Seinrich, Sergog zu Sachsen, Julich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Postulirter Administrator des Stissts Merse.

burg, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meiß.

Rieder - Lausit, Gefürsteter

Braf zu der March, Navens,

r zu Navenstein, 2c.

Rec

Magenta

116

ind jeden Unferen Prælaten, Li von der Nitterschafft, Amtsuten, Schöffern, Verwaltern, Rathen in Städten, Richtern id sonsten insgemein allen und hanen, Unsern Gruß, Gnade 1, und fugen denenselben hierraffen Unfers Hochgeehrteften Lonias in Pohlen Maj. die en so wohl vorjeto, als funfftia mittirenden vom Lande gestellandern anfässigen, oder unentndern zu ertheilen, auf gewisse rabschiedete Mannschafft besto behalten, hingegen die auslan. in frembde Kriegs, Dienste zu ziehen